

Satzung
des
Pfälzischen Schachbundes e.V.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Pfälzische Schachbund e.V., im Folgenden "PSB" genannt, ist die Vereinigung der Schachvereine und Sportvereine mit Schachabteilungen, die im Gebiet des Sportbundes Pfalz beheimatet sind.
- (2) Der PSB hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er hat seinen Sitz in Kaiserslautern und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern eingetragen.
- (3) Der PSB ist Mitglied des Schachbundes Rheinland-Pfalz (SBRP) und des Sportbundes Pfalz.
- (4) Das Geschäftsjahr des PSB ist das Kalenderjahr.
- (5) Das Erweiterte Präsidium bestimmt das amtliche Mitteilungsorgan des PSB.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der PSB sieht seine Aufgabe in der Pflege und Förderung des Schachspiels als eine sportliche Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Entfaltung der Persönlichkeit zu dienen. Er ist parteipolitisch neutral und vertritt die Grundsätze der Toleranz und die Gleichberechtigung aller Menschen.
- (2) Um diesen Zweck zu erreichen, veranstaltet der PSB Einzel- und Mannschaftswettkämpfe. Das Nähere regelt die Turnierordnung. Zu den besonderen Aufgaben des PSB gehören die Förderung des Jugendschachs, die Propagierung des Schachspiels und die Durchführung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen zur Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls der Schachfreunde.
- (3) Der PSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der PSB ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigennützige oder eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des PSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf kann an Mitglieder des Erweiterten Präsidiums für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung oder eine Zahlung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) geleistet werden. Die Entscheidung über eine Vergütung trifft die Mitgliederversammlung. Das Nähere regelt die Finanzordnung. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des PSB keinen Anspruch auf das Vermögen des PSB.

- (4) Der PSB bekämpft im Rahmen der Bestimmungen des SBRP, des Deutschen Schachbundes (DSB) und des Sportbundes Pfalz Doping und tritt für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener Mittel unterbinden.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Dem PSB obliegt die Vertretung des pfälzischen Schachs gegenüber allen Verbänden, Organisationen, Zusammenschlüssen und Institutionen. Dazu zählen insbesondere der Sportbund Pfalz und der SBRP.
- (2) Der PSB führt Veranstaltungen auf Pfalzebene durch, insbesondere Meisterschaften, Länderkämpfe, Trainingsmaßnahmen, Lehrgänge und Maßnahmen im Freizeit- und Breitenschach. Er entsendet Pfälzer Spieler zu überregionalen Meisterschaften und unterstützt Initiativen für Schachveranstaltungen von herausragender Bedeutung.

2. Mitglieder, Bezirke und Schachjugend

§ 4 Vereine als Mitglieder

- (1) Mitglieder des PSB können nur Schachvereine und Sportvereine mit Schachabteilungen sein.
- (2) Die Mitgliedsvereine und Schachabteilungen müssen in ihren Aufgaben und Zielsetzungen für ihren Bereich denen des PSB entsprechen. Sie sind insbesondere verpflichtet, rechtzeitig die Mitgliedsbeiträge an den PSB abzuführen und rechtzeitig Bestandsmeldungen an den PSB und Sportbund Pfalz abzugeben.
- (3) Sie müssen ihren Sitz innerhalb des Bezirksverbandes Pfalz haben.
- (4) Ein bezirksverbandsüberschreitender Spielbetrieb ist im Einvernehmen mit dem betroffenen Nachbarverband zulässig.
- (5) Mitgliedsverein im PSB kann nur werden und sein, wer Mitglied des Sportbundes Pfalz ist und dessen Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung anerkannt ist.
Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied die steuerlichen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung nicht mehr erfüllt oder nicht mehr dem Sportbund Pfalz angehört.
- (6) Der Aufnahmeantrag ist von dem gesetzlichen Vertreter des Vereins schriftlich unter Beifügung der Bescheinigung nach Abs. 5 beim Präsidenten des PSB einzureichen. Der Vorstand des Sportvereins mit Schachabteilung muss unwiderruflich erklären, dass der Abteilungsleiter der Schachabteilung uneingeschränkte Vertretungsmacht gegenüber dem PSB hat. Das Erweiterte Präsidium entscheidet über die vorläufige Aufnahme, die folgende Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme.
- (7) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch das Erweiterte Präsidium, sind dem Antragsteller die Gründe mit Einschreibebrief mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang Einspruch beim Präsidenten des PSB eingelegt werden. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Bezirke

- (1) Der PSB gliedert sich für den Spielbetrieb in Bezirke, für deren Zusammensetzung regionale Gesichtspunkte maßgebend sind. Die Einteilung und die Zusammensetzung der Bezirke regelt die Turnierordnung.
- (2) Die Bezirke sind in der Regelung ihres Spielbetriebes selbständig. In Streitfällen können Vereine, Bezirk und der PSB das Schiedsgericht anrufen, das verbindlich entscheidet.
- (3) Der Schatzmeister des PSB prüft jährlich die Kassen der Bezirke.

§ 6 Die Pfälzische Schachjugend

- (1) Die Jugend des PSB ist in der Schachjugend Pfalz im Pfälzischen Schachbund ("SJP") zusammengeschlossen. Die Schachjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des PSB selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Geldmittel in eigener Verantwortung. Zweck und Aufgabe der SJP ist es, die Aufgaben des PSB nach den in § 2 niedergelegten Grundsätzen für die Jugendlichen wahrzunehmen und deren Interessen zu vertreten.
- (2) Die SJP wird im Präsidium des PSB vertreten durch den 1. Vorsitzenden und im Erweiterten Präsidium zusätzlich durch den 2. Vorsitzenden und den Jugendsprecher.
- (3) Die SJP gibt sich im Rahmen der Satzung des PSB eine eigene Jugendordnung. Diese bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung des PSB. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Erweiterten Präsidiums. Änderungen der Jugendordnung, die nicht die Zustimmung des Erweiterten Präsidiums finden, werden an das zuständige Organ der SJP zurückverwiesen. Finden sie dort ihre erneute Bestätigung, so entscheidet die Mitgliederversammlung des PSB endgültig.
- (4) Die Organe der SJP sind:
 1. Die Jugendversammlung
 2. Der Erweiterte Vorstand
 3. Der Vorstand
- (5) Die Jugendversammlung setzt sich aus den Delegierten der Jugend der Schachvereine und Schachabteilungen des PSB und aus den Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes zusammen. Die Beschlüsse der Jugendversammlung sind für den Vorstand bindend.
- (6) Die Kassenprüfung der SJP erfolgt durch den Schatzmeister des PSB und durch zwei von der Schachjugend gewählte Kassenprüfer. Der Kassenabschluss ist nach Annahme durch die Jugendversammlung dem Erweiterten Präsidium des PSB zur Genehmigung vorzulegen. Jahresabschlüsse, die nicht die Billigung des Erweiterten Präsidiums finden, werden an die zuständigen Organe der SJP zurückverwiesen. Finden sie dort ihre erneute Bestätigung, so entscheidet die Mitgliederversammlung des PSB endgültig.

§ 7 Sonstige Schachorganisationen

- (1) Sonstige Schachorganisationen, die Mitglied im DSB oder SBRP sind, können, wenn sie pfalzweit tätig sind, dem PSB beitreten und den Status eines Bezirks erhalten.
- (2) Unterorganisationen sonstiger Schachorganisationen mit Vereins- oder Abteilungscharakter können gleich einem Schachverein Mitglied des PSB werden.

§ 8 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich als langjährige Mitglieder des Erweiterten Präsidiums des PSB herausragende Verdienste um die Förderung des Schachsports im Allgemeinen und insbesondere um die Förderung des Schachsportes in der Pfalz erworben haben. Das Nähere regelt die Ehrenordnung.
- (2) Besonders verdiente ehemalige Präsidenten können zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

3. Organe

§ 9 Die Organe des PSB sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium
3. das Erweiterte Präsidium
4. das Schiedsgericht

§ 10 Zusammensetzung

(1) Die **Mitgliederversammlung** wird gebildet aus:

1. den Delegierten der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1
2. den Mitgliedern des Erweiterten Präsidiums

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts und die Delegierten der am verbandsüberschreitenden Spielbetrieb teilnehmenden Vereine und Schachabteilungen gehören der Mitgliederversammlung beratend an.

(2) Die **Bezirksversammlungen** werden gebildet aus:

1. dem Bezirksvorstand (Bezirksspielleiter, Stellvertreter Bezirksspielleiter, Bezirksjugendspielleiter und weitere in der Bezirksordnung vorgesehene Funktionen). Die Bezirksversammlung kann weitere Ämter im Bezirksvorstand vorsehen.
2. den Delegierten der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1.

(3) Das **Präsidium** wird gebildet aus:

1. dem Präsidenten
2. dem Vizepräsidenten
3. den Ehrenpräsidenten
4. dem Schatzmeister
5. dem Landesspielleiter
6. dem Geschäftsführer
7. dem 1. Vorsitzenden der Schachjugend Pfalz

(4) Das **Erweiterte Präsidium** wird gebildet aus:

1. den Mitgliedern des Präsidiums
2. den Ehrenmitgliedern
3. dem Referenten für Frauenschach
4. dem Referenten für Seniorenschach
5. dem Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
6. den Referenten für Internet
7. dem Referenten für Ausbildung
8. dem Referenten für Freizeit- und Breitensport
9. dem Aktivensprecher
10. dem Referenten für Datenverarbeitung und Spielerlaubnisfragen

11. dem Referenten für Problemschach
12. dem Materialwart
13. dem 2. Vorsitzenden der Schachjugend Pfalz. Bei Verhinderung des 2. Vorsitzenden der Schachjugend Pfalz kann dieser mit Stimmrecht durch den amtierenden Spielleiter oder Schatzmeister der Schachjugend Pfalz vertreten werden.
14. dem Jugendsprecher
15. den Bezirksspielleitern. Bei Verhinderung des Bezirksspielleiters kann dieser mit Stimmrecht durch ein gewähltes Mitglied der Bezirksspielleitung vertreten werden.
16. Referent für das Archiv

Der 1. Vorsitzende des Schiedsgerichts gehört dem Erweiterten Präsidium beratend ohne Stimmrecht an.

(5) Das **Schiedsgericht** wird gebildet aus:

1. dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts,
3. zwei vom Präsidenten für jeden Schiedsgerichtsfall gesondert zu benennenden Beisitzern.

§ 11 Arbeitsweise der Funktionsträger

- (1) Die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums und die Vorsitzenden der Ausschüsse nehmen die ihnen durch die Satzung oder die Beschlüsse der zuständigen Organe übertragenen Aufgaben des PSB in eigener Verantwortung im Rahmen der Geschäftsordnung wahr.
- (2) Die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums sind verpflichtet, grundsätzliche Fragen ihres Zuständigkeitsbereiches dem Erweiterten Präsidium vorzulegen und andere Mitglieder des Erweiterten Präsidiums an der Entscheidungsfindung zu beteiligen, wenn deren Zuständigkeitsbereich berührt wird.
- (3) Unabhängig von den generell verwendeten männlichen Sprachform können alle Funktionen mit Frauen und Männern besetzt werden. Eine Funktionsinhaberin kann die Funktionsbezeichnung in weiblicher Sprachform führen.

§ 12 Beschlüsse

- (1) Organe gemäß § 9 Ziffer 1-3 und Ausschüsse sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (2) Sie entscheiden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Sofern eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, berechnet sich diese nach der Anzahl der durch die anwesenden Stimmberechtigten vertretenen Stimmen.
- (4) Beschlüsse können im Präsidium, im Erweiterten Präsidium und in Ausschüssen im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (5) Beschließt das Erweiterte Präsidium über Ordnungen, müssen mindestens die Hälfte der satzungsgemäß vorgesehenen Mitglieder des Erweiterten Präsidiums anwesend sein. Sollte die Hälfte der satzungsgemäß vorgesehenen Mitglieder des Erweiterten Präsidiums nicht anwesend sein, so kann das Erweiterte Präsidium über Ordnungen beschließen, wenn mindestens elf Mitglieder des Erweiterten Präsidiums, darunter der Präsident und mindestens drei weitere Mitglieder des Präsidiums anwesend sind.

§ 13 Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit

- (1) Sofern eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, berechnet sich diese nach der Anzahl der durch die anwesenden Stimmberechtigten vertretenen Stimmen.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der vertretenen Stimmen. Es müssen mindestens 40% der möglichen Stimmberechtigten anwesend sein.
- (3) Der Antrag auf Zulassung eines Dringlichkeitsantrages bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.
- (4) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Ehrenrates und nach Befürwortung dieses Vorschlages durch das Erweiterte Präsidium mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gewählt.

§ 14 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung der Organe und Ausschüsse ist Protokoll zu führen.
- (2) Das Protokoll muss eine Liste sämtlicher Anwesenden enthalten. Anträge, die eine Änderung der Satzung oder eine Ordnung des PSB nach sich ziehen, sind im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis in das Protokoll aufzunehmen.
- (3) Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums und dem Präsidenten des PSB innerhalb von einem Monat zu übersenden. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist im Verkündungsorgan zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Verkündungsorgan ersetzt die Zustellung, die mit Ablauf des Erscheinungsmonats als bewirkt gilt.
- (4) Die Mitglieder können innerhalb einem Monat nach Zustellung gemäß Abs. 3 Einwände erheben. Werden innerhalb dieser Frist keine Einwände geltend gemacht, gilt das Protokoll als genehmigt. Einwände müssen der nächsten Versammlung des Gremiums vorgelegt werden, das über sie entscheidet und das Protokoll abschließend genehmigt.

4. Mitgliederversammlung

§ 15 Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des PSB.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt die Entscheidung über wichtige und grundsätzliche Fragen. Zu den Aufgaben gehören insbesondere die Behandlung der Tagesordnung gemäß § 17.
- (3) Weiter ist die Mitgliederversammlung zuständig für:
 - a) die Vergabe des Schachkongresses
 - b) Ausschlüsse von Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 1
 - c) für alle weiteren in dieser Satzung geregelten Fälle

§ 16 Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt alljährlich zu Beginn des neuen Geschäftsjahres im 1. Quartal vor dem Schachkongress zusammen. Sie wird vom Präsidenten einberufen. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuladen.
- (2) Die Frist ist hinsichtlich der Delegierten der Vereine gewahrt, wenn die Unterlagen dem beim PSB gemeldeten Vereinsvorstand bzw. Vereinsbevollmächtigten (Postempfänger) fristgerecht durch Aufgabe zur Post oder per E-Mail zugehen. Eine Versendungen der Unterlagen per E-Mail kann erfolgen, wenn der dem PSB gemeldete Vereinsvorstand bzw. Vereinsbevollmächtigte (Postempfänger) der Versendung der Unterlagen per E-Mail schriftlich zugestimmt hat.
- (3) Den Einladungsunterlagen zur Mitgliederversammlung sind beizufügen:
 1. die schriftlichen Rechenschaftsberichte der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums,
 2. Jahresabschluss, Ergänzungshaushalt, Haushaltsplan, Haushaltsvoranschlag,
 3. bis zur Versendung der Einladungsunterlagen eingegangene Anträge.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums oder ein Drittel der Mitgliedervereine dies unter Angabe der Beratungs- und Beschlussgegenstände verlangen.

§ 17 Tagesordnung

Die Tagesordnung muss enthalten:

1. Feststellung der Anwesenden, der Stimmberechtigten und der Zahl der vertretenen Stimmen
2. Wahl des Protokollführers
3. Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Mitgliederversammlung
4. Aussprache zu den schriftlich vorzulegenden Berichten der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums
5. Kassen- und Revisionsbericht
6. Archivprüfungsbericht
7. Entlastung der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums (soweit von der Mitgliederversammlung gewählt, siehe § 18 Abs. 1)
8. Wahlen oder Nachwahlen
9. Genehmigung des Haushaltsabschlusses und Verabschiedung des Haushaltsplanes und Haushaltsvoranschlags, Ergänzungshaushalt
10. Festsetzung des Jahresbeitrages des PSB für das übernächste Geschäftsjahr
11. Anträge
12. Verschiedenes

§ 18 Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums mit Ausnahme der Bezirksspielleiter sowie des 1. und des 2. Vorsitzenden und des Sprechers der SJP und des Aktivensprechers, die lediglich bestätigt werden, sowie den 1. und den 2. Vorsitzenden des Schiedsgerichtes für die Dauer von zwei Amtsjahren.
- (2) Die Wahl des Präsidenten muss geheim erfolgen.
- (3) Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn dies ein Wahlberechtigter oder ein Kandidat verlangen.
- (4) Erhalten bei einer Einzelwahl mehr als zwei Kandidaten Stimmen, so ist im ersten Wahlgang nur derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Andernfalls muss eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten stattfinden, die die meisten Stimmen erhalten haben. Erhalten bei einer Stichwahl beide Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen, so wird die Stichwahl wiederholt. Sollte auch dabei Stimmgleichheit eintreten, so entscheidet das Los.
- (5) Wird durch vorzeitiges Ausscheiden oder Nichtbesetzung einer Funktion eine Nachwahl notwendig, so wird nur für die restliche Amtszeit gewählt.
- (6) Für die Wahlen in der Mitgliederversammlung wird eine Zählkommission eingesetzt, die aus mindestens drei Personen besteht, die nicht selbst kandidieren. Entscheidet sich ein Mitglied der Zählkommission nach deren Einsetzung für eine Kandidatur, nimmt es an der Auszählung dieser Wahl nicht teil.

§ 19 Anträge

- (1) Antragsberechtigt sind:
 - a) jedes Mitglied gemäß § 4 Abs. 1
 - b) das Präsidium und das Erweiterte Präsidium
 - c) jedes Mitglied des Erweiterten Präsidiums
 - d) der 1. Vorsitzende des Schiedsgerichts
 - e) Ausschüsse
 - f) Bezirksversammlungen
- (2) Mitglieder des Erweiterten Präsidiums haben ihre Anträge zuvor ihrem Gremium zur Stellungnahme vorzulegen. Alle Anträge sind fristgerecht dem Erweiterten Präsidium vorzulegen, von diesem zu beraten und insbesondere auf finanzielle Auswirkungen zu prüfen.
- (3) Damit die Anträge den Einladungsunterlagen beigefügt werden können, sind sie bis zum 31.01. beim Präsidenten einzureichen.
- (4) Das Erweiterte Präsidium kann bis zum Tage seiner Sitzung Anträge stellen. Diese Anträge können als Tischvorlage den Teilnehmern der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden.

- (5) Die Mitgliederversammlung kann nur über ordnungsgemäß eingereichte Anträge beschließen.
- (6) Dringlichkeitsanträge können nur zugelassen werden, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht zulässig.
- (7) Anträge bedürfen der Schriftform. Sie können per E-Mail nur mit der qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz des Antragsberechtigten eingereicht werden.

§ 20 Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt sind:
 1. Mit je einer Stimme, auch bei Ausübung mehrerer Funktionen im Erweiterten Präsidium, die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums.
 2. Die Mitgliedsvereine und die Schachabteilungen mit einer Stimme für je angefangene 10 Mitglieder.
Die Vereinsstimmen werden durch deren Delegierte abgegeben.
Jeder Verein kann so viele Delegierte entsenden, wie er Stimmen hat.
Ein Delegierter kann mehrere Stimmen abgeben. Ist der Mitgliedsverein nicht durch seinen satzungsgemäßen Vertreter anwesend, bedürfen die Delegierten seiner schriftlichen Bevollmächtigung.
- (2) Eine Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig.
- (3) Mitglieder des Erweiterten Präsidiums sind bei Wahlen und Entlastungen nicht stimmberechtigt.

5. Erweitertes Präsidium

§ 21 Aufgaben

- (1) Dem Erweiterten Präsidium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Beratung und Beschlussfassung über allgemeine Fragen des PSB.
 2. Kommissarische Einsetzung eines Mitglieds (außer Präsident und Vizepräsident) und Vertreter der Schachjugend, wenn ein gewähltes Mitglied während der Amtszeit ausscheidet.
 3. Einsetzung von Ausschüssen und Beauftragten für bestimmte Aufgabengebiete.
 4. Koordination und Zuständigkeitszuweisung für Mitglieder des Erweiterten Präsidiums und der Ausschüsse
 5. Verabschiedung und Änderung folgender Ordnungen:
 - a) Turnierordnung
 - b) Rechts- und Verfahrensordnung
 - c) Finanzordnung
 - d) Ehrenordnung

- e) Zuschussrichtlinien
 - f) Geschäftsordnung
 - g) Richtlinien für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - h) Archivordnung
 - i) Richtlinien für die Spielberechtigung
 - j) DWZ-Ordnung
6. Vorläufige Aufnahme von Vereinen
 7. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 8. Beschlussfassung über Vorschläge des Ehrenrates auf Verleihung der Ehrennadel in Gold und Silber und zum Vorschlag zur Wahl zum Ehrenpräsidenten oder der Ehrenmitgliedschaft an die Mitgliederversammlung.
 9. Genehmigung von Änderungen der Jugendordnung und des Kassenabschlusses der SJP.
 10. Regelung aller Fragen im Verhältnis zwischen Organen und Vereinen des PSB, soweit nicht Schiedsgericht oder Mitgliederversammlung zuständig sind.
- (2) Ein Mitglied des Erweiterten Präsidiums mit Ausnahme des Präsidenten kann bis zu zwei Ämter übernehmen.

§ 22 Einberufung und Stimmrecht

- (1) Das Erweiterte Präsidium wird bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, vom Präsidenten mindestens zwei Wochen vor der Sitzung mit der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (2) Das Erweiterte Präsidium muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn dies ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beim Präsidenten beantragen.
- (3) Die Einladungsfrist kann bei Dringlichkeit der Sitzung auf acht Tage verkürzt werden. Die Tagesordnung kann nachgereicht werden.
- (4) Jedes Mitglied im Erweiterten Präsidium hat in den Sitzungen eine Stimme.
- (5) Der 1. Vorsitzende des Schiedsgerichts gehört dem erweiterten Präsidium beratend an.
- (6) Der Präsident kann zu Sitzungen des Erweiterten Präsidiums Dritte beratend hinzuziehen.

6. Das Präsidium

§ 23 Aufgaben

- (1) Dem Präsidium obliegt die Beratung und Beschlussfassung über Fragen der allgemeinen laufenden Verwaltung des PSB, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit für die Entscheidung einem Ausschuss übertragen hat oder der Präsident nach der Satzung alleine tätig wird.
- (2) Zwischen den Sitzungen des Erweiterten Präsidiums kann das Präsidium dessen Aufgaben wahrnehmen wenn Eile geboten ist, insbesondere:
 1. Beratung des Verhaltens des PSB in anderen Organisationen, soweit wesentliche Belange des PSB betroffen sind und der Umsetzung von Beschlüssen dieser Organisationen.
 2. Anordnung des Ruhens von Mitgliedschaftsrechten.

§ 24 Einberufung und Stimmrecht

- (1) Das Präsidium wird bei Bedarf vom Präsidenten einberufen.
- (2) Er muss binnen vierzehn Tagen einberufen werden, wenn dies drei Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangen.
- (3) Jedes Mitglied des Präsidiums hat in den Sitzungen eine Stimme.
- (4) Zu den Sitzungen können für einzelne Tagesordnungspunkte Dritte oder andere Mitglieder des Erweiterten Präsidiums ohne Stimmrecht beratend hinzugeladen werden, wenn ihre Zuständigkeit betroffen ist.

7. Der Präsident und der Vizepräsident

§ 25 Aufgaben

- (1) Der Präsident und der Vizepräsident vertreten den PSB jeder für sich allein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 26 BGB. Die Vertretung im Innenverhältnis regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Präsident koordiniert die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Erweiterten Präsidiums und des Präsidiums.
- (3) Er ist berechtigt, zu allen Angelegenheiten des PSB Stellung zu nehmen.
- (4) Er ist berechtigt, Entscheidungen oder Maßnahmen der Organe nach § 9 Ziffer 1-3, Funktionsträgern, Kommissionen oder Ausschüssen, die er für rechtswidrig, satzungswidrig oder mit höherrangigen Beschlüssen nicht für vereinbar hält, binnen zwei Wochen, nachdem er von ihnen Kenntnis erhalten hat, unter Angabe der Gründe zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Der Präsident hat binnen weiterer acht Tage nach Ausspruch einer Beanstandung das Schiedsgericht anzurufen. Dieses entscheidet von Amts wegen über das Fortbestehen oder die Aufhebung der aufschiebenden Wirkung und über die Sache selbst endgültig.
- (5) Beanstandet der Präsident Entscheidungen oder Maßnahmen eines Gremiums, dem er selbst angehört, ist er verpflichtet, unverzüglich im Umlaufverfahren die Mitglieder dieses Gremiums zu informieren und deren Entscheidung über die Erhebung eines Widerspruchs einzuholen. Wird der Beanstandung widersprochen, so kann der Präsident binnen zwei

Wochen nach Erhebung des Widerspruchs das Schiedsgericht anrufen. Das Schiedsgericht entscheidet unverzüglich von Amts wegen über die Fortdauer der aufschiebenden Wirkung.

(6) Ruft der Präsident das Schiedsgericht nicht an, wird die Beanstandung gegenstandslos.

(7) Der Präsident wird alleine tätig:

1. In Fragen der allgemeinen laufenden Verwaltung, die nicht bis zur nächsten Sitzung des Erweiterten Präsidiums oder des Präsidiums aufgeschoben werden können.
2. In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit anderer Mitglieder des Erweiterten Präsidiums oder von Ausschüssen fallen, soweit die Angelegenheit dringlich ist und eine Entscheidung des zuständigen Mitgliedes des Erweiterten Präsidiums oder Ausschussvorsitzenden trotz nachdrücklicher Bemühungen nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; der Zuständige ist in diesem Fall unverzüglich zu unterrichten.
3. Er ist für die Führung und Fortschreibung des Archivs verantwortlich.

8. Ausschüsse

§ 26 Spielausschuss

- (1) Zur Beratung des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums sowie der Mitgliederversammlung des PSB wird als ständiges Arbeitsgremium ein Spielausschuss eingesetzt.
- (2) Der Spielausschuss soll mindestens einmal jährlich tagen. Die Sitzung sollte so terminiert werden, dass Turnierordnungsänderungen rechtzeitig vor Beginn des neuen Spieljahres vom Erweiterten Präsidium beschlossen werden können.
- (3) Aufgaben des Spielausschusses sind die Beratungen aller Turnierordnungsfragen auf der Ebene des PSB und die Vorlage von Änderungsanträgen an das Erweiterte Präsidium des PSB.
- (4) Der Spielausschuss besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 1. dem Landesspielleiter des PSB als Vorsitzendem,
 2. dem Aktivensprecher,
 3. den fünf Bezirksspielleitern

Der Landesspielleiter soll den Referenten für Frauenschach, den Referenten für Seniorenschach bzw. einen Vertreter der Schachjugend Pfalz als stimmberechtigte Mitglieder einladen, wenn deren Zuständigkeitsbereich berührt wird. Ferner können erfahrene Schiedsrichter und Turnierleiter als Gäste eingeladen werden.

§ 27 Ehrenrat

Dem Ehrenrat gehören an:

1. der Präsident,
2. der Ehrenpräsident oder ein Ehrenmitglied des PSB, wobei die Berufung in der Reihenfolge des Dienstalters erfolgt,
3. das dienstälteste Mitglied des Erweiterten Präsidiums.

Die Mitglieder des Ehrenrates wählen einen Vorsitzenden. Das Nähere regelt die Ehrenordnung.

9. Das Schiedsgericht

§ 28 Zusammensetzung

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (2) Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden wird für ihn der stellvertretende Vorsitzende tätig.
- (3) Die beiden Beisitzer werden vom Präsidenten des PSB bestimmt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums gemäß § 10 Absatz 3 sein und sollen in der Regel aus dem Kreis der Bezirksspielleiter oder nationalen und internationalen Schiedsrichter des PSB berufen werden.
- (4) Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes soll die Befähigung zum Richteramt besitzen.

§ 29 Zuständigkeit

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet letztinstanzlich über Rechtsmittel gegen Entscheidungen, die aufgrund der Satzung sowie der dazu ergangenen Ordnungen getroffen werden.
- (2) In Turnierordnungsfragen von grundsätzlicher Bedeutung kann das Schiedsgericht die Berufung zum Schiedsgericht des SBRP zulassen.

§ 30 Das Kongressschiedsgericht

- (1) Auf den Kongressen des PSB wird ein Schiedsgericht gewählt, das aus acht Kongressteilnehmern besteht, von denen mindestens zwei aus den Meisterturnieren sein sollen. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Das Schiedsgericht tritt mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes bestimmt der Landesspielleiter.

Dabei dürfen solche Mitglieder nicht berufen werden, die in der zu entscheidenden Sache direkt oder indirekt betroffen oder aus sonstigen Gründen befangen sind. Lässt sich insoweit das Schiedsgericht nicht ausreichend besetzen, sind Ersatzmitglieder nachzuwählen.
- (3) Das Kongressschiedsgericht ist einzige und letzte Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen des Landesspielleiters bzw. seines Vertreters auf dem Kongress.
- (4) Die näheren Einzelheiten regelt die Turnierordnung des PSB.

§ 31 Antragserfordernis, Anrufungsberechtigte

- (1) Das Schiedsgericht wird nur auf Antrag tätig. Für eine Anrufung sind die Organe des PSB und der SJP und die Mitglieder berechtigt.
- (2) Soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist, ist die Anrufung zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen berechtigten Interessen durch Organe oder Funktionsträger des PSB nachteilig betroffen zu sein.

§ 32 Ordentlicher Rechtsweg

- (1) Der ordentliche Rechtsweg kann erst nach Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens beschritten werden.
- (2) Ist in Turnierordnungsfragen der Rechtsweg zum Schiedsgericht des SBRP gegeben, ist dessen Entscheidung vor einer Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges abzuwarten.

10. Mitgliederversammlung des SBRP und Bundeskongress des DSB

§ 33 Vertretung des PSB

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt die erforderliche Anzahl von Delegierten für die Mitgliederversammlung des SBRP und eine hälftige Anzahl von Ersatzdelegierten.
- (2) Diese vertreten die Interessen des PSB in der Mitgliederversammlung des SBRP. Sie sind an Weisungen der Mitgliederversammlung des PSB gebunden, im Übrigen in ihrer Stimmabgabe frei.
- (3) Die Mitgliederversammlung des PSB wählt einen Delegierten als Vertreter des PSB für die Delegiertendelegation des SBRP beim Kongress des DSB und einen Ersatzdelegierten für die Dauer von zwei Jahren. Absatz 2 gilt entsprechend.

11. Finanzen

§ 34 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die dem PSB angeschlossenen Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 haben Beiträge zu entrichten. Diese setzen sich zusammen aus:
 - a) dem Beitrag, der dem PSB verbleibt. Er wird in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen und für alle in der jährlichen Bestandsmeldung zum 31.12. des Vorjahres von den Vereinen und Schachabteilungen gemeldeten aktiven und passiven Mitgliedern erhoben.
 - b) dem Beitrag, den der PSB an den SBRP und den DSB für die Spieler der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 abführen muss und der von den entsprechenden Organen des SBRP bzw. DSB beschlossen wird.
 - c) Dem SBRP und DSB gegenüber besteht diese Beitragspflicht für den PSB auch für Spieler, die einem Verein des PSB nicht mehr als aktive Spieler angehören, die jedoch entgegen der Vorschrift der Spielberechtigungsordnung in der Spielerliste nicht gelöscht sind. Die Vereine sind in diesem Fall wegen der unterlassenen Löschung dem PSB gegenüber für diese an den SBRP und DSB abzuführenden Beiträge schadensersatzpflichtig.
- (2) Eine Beitragspflicht für das gesamte Jahr besteht auch für solche Spieler, denen in dem Geschäftsjahr vorausgegangenem Jahr eine Spielerlaubnis erteilt wurde. Der Beitrag für diese Spieler wird rückwirkend erhoben, sofern für diese Spieler im zurückliegenden Jahr kein Beitrag gezahlt wurde.
- (3) Bei verspätetem Eingang der Bestandsmeldung wird der Beitrag nach der Spielerliste Stand 15.01. des laufenden Jahres erhoben. Eine Nacherhebung bleibt vorbehalten; es erfolgt aber keine Beitragsrückerstattung für nicht bis zum 31.12. des Vorjahres ordnungsgemäß abgemeldete aktive und passive Spieler
- (4) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind für den PSB-Beitrag gemäß Absatz 1 a beitragsfrei.

§ 35 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Amtsjahren. Sie dürfen dem Erweiterten Präsidium und dem Schiedsgericht nicht angehören. Die Kassenprüfer dürfen höchstens einmal hintereinander wiedergewählt werden.
- (2) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung die Kassen- und Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und auf Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. In der Mitgliederversammlung ist darüber Bericht zu erstatten.

Bei Verhinderung eines Rechnungsprüfers tritt der Stellvertreter an dessen Stelle.

- (3) Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

12. Abberufungen und Sanktionen

§ 36 Abberufung

- (1) Die gewählten Mitglieder des Erweiterten Präsidiums können nur aus wichtigem Grund vom Erweiterten Präsidium vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden.
- (2) Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.
- (3) Der Betroffene kann gegen diese Entscheidung das Schiedsgericht anrufen. Die Vorschriften des § 38 Abs. 5-9 gelten entsprechend.

§ 37 Sanktionen gegen Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1

- (1) Gegen Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 können seitens des PSB Sanktionen verhängt werden, wenn sie
 1. ihrer Beitragspflicht gemäß §§ 4 Abs. 2,3,4 oder ihrer Verpflichtung zur rechtzeitigen Abgabe der Bestandsmeldung beim PSB oder Sportbund Pfalz nicht nachkommen,
 2. trotz Abmahnung unter Hinweis auf mögliche Sanktionen, die ihnen dem PSB gegenüber obliegenden Pflichten nicht erfüllen oder Beschlüsse der PSB-Organe nicht beachten,
 3. sich schwerer Verstöße gegen die Grundsätze des PSB zuschulden kommen lassen,
 4. die Interessen oder das Ansehen des PSB schädigen.
- (2) Die Sanktionen sind:
 1. Förmliche Missbilligung
 2. Verwarnung
 3. Geldbußen bis zu 500,00 €
 4. Ruhen der Mitgliedschaftsrechte
 5. Ausschluss

§ 38 Zuständigkeit zum Ausspruch von Sanktionen

- (1) Zuständig für den Ausspruch von Sanktionen (§ 37) gegen Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 ist das Erweiterte Präsidium des PSB.
- (2) Der Präsident und der Schatzmeister des PSB sind berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen nach den Vorschriften der Finanzordnung zu verhängen.
- (3) Der Pressereferent ist berechtigt, nach den Vorschriften der Presseordnungen Verwarnungen auszusprechen und Geldbußen bis 30,00 € zu verhängen.
- (4) Alle Sanktionsentscheidungen sind schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied (Mitglied i.S. des § 4 Abs. 1) zuzustellen.
- (5) Gegen Sanktionsentscheidungen ist das Rechtsmittel des Widerspruches gegeben.
- (6) Der Widerspruch ist binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach der Bekanntgabe der Sanktionsentscheidung beim 1. Vorsitzenden des Schiedsgerichts schriftlich einzulegen und schriftlich zu begründen. Bei einer Zusendung der Sanktionsentscheidung durch einen einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass die Sanktionsentscheidung zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.
- (7) Der 1. Vorsitzende des Schiedsgerichtes beruft zwei Beisitzer, die nicht dem Erweiterten Präsidium angehören dürfen.
- (8) Die Widerspruchsgebühr beträgt 50,00 € und ist innerhalb der Widerspruchsfrist auf das Konto des PSB zu überweisen. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Eingangs der Überweisung bei der beauftragten Bank maßgeblich. Wird dem Widerspruch stattgegeben, wird die Gebühr erstattet.
- (9) Das Verfahren des Schiedsgerichtes richtet sich nach der Rechts- und Verfahrensordnung.
- (10) Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen einstweilige Anordnungen erlassen.

§ 39 Sanktionen des PSB gegen Mitglieder der Vereine

- (1) Die Mitglieder der Vereine sind nicht zugleich Mitglieder des PSB.
- (2) Mit dem Erwerb der Spielberechtigung im PSB gelten für den Spielberechtigten die ihn betreffenden Ordnungen des PSB, des SBRP und des DSB, die ihm auf Verlangen von seinem Verein zugänglich zu machen sind.
- (3) Mitglieder aus Vereinen, die nicht Mitglied des PSB sind, die aber an für Nichtpfälzer offenen Turnierveranstaltungen des PSB teilnehmen, sind der Turnierordnung des PSB unterworfen. Einsichtnahme in die Turnierordnung muss gewährleistet sein.

§ 40 Ordnungsmaßnahmen im Spielbetrieb

- (1) Die den Spielbetrieb des PSB regelnden Ordnungen des PSB und der SJP können bei Verstößen folgende Sanktionen gegen Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 und Spieler vorsehen:
 1. Für den **Schiedsrichter** (auch vom Heimverein zu stellender Leiter eines Mannschaftskampfes):

- a) Ermahnung
 - b) Verwarnung

 - c) Verweis

 - d) Zeitstrafen gemäß FIDE-Regeln (nur für Spieler)

 - e) Annullierung von Spielergebnissen und Anordnungen von Wiederholungsspielen

 - f) Erkennen auf Verlust von Partien

 - g) Anordnung, den Spielraum zu verlassen

 - h) Anordnung, den Zuschauerraum zu verlassen
2. Für **Bezirks- und Landesspielleiter** über Nr. 1 hinaus:
- a) Punktabzug
 - b) Geldbußen bis zu 150,00 € (nur für Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1)
 - c) Zwangsabstieg (bei zweifachem schuldhaften Nichtantritt)
3. Für das **Erweiterte Präsidium** über Nr. 1 und 2 hinaus:
- a) Geldbußen bis zu 500,00 €
 - b) Spielsperre bis zu drei Jahren
4. Für den **Referenten für Datenverarbeitung und Spielerlaubnisfragen**:
Einzziehung einer ordnungswidrig erlangten vorläufigen Spielerlaubnis
- (2) Spielsperren können für Veranstaltungen des PSB auch gegenüber Personen verhängt werden, die nicht Mitglied in einem Verein des PSB sind.

§ 41 Ausschluss

- (1) Ist ein Verstoß gem. § 37 Abs. 1 so schwerwiegend, dass die Verhängung einer Sanktion zur Erfüllung ihres Zweckes nicht ausreicht, kann auf Ausschluss aus dem PSB erkannt werden. Dies gilt nur für Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1.
- (2) Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 2 oder Abs. 3 ist ein Ausschlussverfahren vom Erweiterten Präsidium einzuleiten.

§ 42 Verfahren und rechtliches Gehör

- (1) Vor der Verhängung von Sanktionen ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren.
- (2) Die Entscheidungen über Sanktionen werden wie folgt getroffen:
- a) Durch den Schiedsrichter und Leiter eines Mannschaftskampfes mündlich. Auf Wunsch des Betroffenen ist eine schriftliche Begründung nachzureichen.
 - b) In allen anderen Fällen schriftlich mit anschließender Zustellung an den Betroffenen.
 - c) Ausschlussentscheidungen sind grundsätzlich durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

- (3) Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist anzuwenden. Ein schärferes Sanktionsmittel darf erst verhängt werden, wenn mildere erfolglos blieben oder wegen der Schwere des Verstoßes nicht in Betracht kommen.
- (4) Auf schriftliche Begründung kann bei Sanktionen nur dann verzichtet werden, wenn der Betroffene der Sanktion bei seiner Anhörung schriftlich zustimmt. Diese schriftliche Zustimmung ist dann der Sanktionsentscheidung beizufügen.
- (5) Gegen die Verhängung von Sanktionen sind Rechtsmittel gegeben. Art und Umfang regeln diese Satzung oder die entsprechenden Ordnungen.

§ 43 Vorläufige Entscheidung im Ausschlussverfahren

- (1) Das Erweiterte Präsidium kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und nach Anhörung über einen beabsichtigten Ausschluss das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte durch Beschluss anordnen. § 38 Abs. 5 - 9 gelten entsprechend.
- (2) Über den Einspruch gegen diese Anordnung entscheidet das Schiedsgericht.
- (3) Die Anordnung über das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte wird gegenstandslos, wenn nicht drei Monate nach ihrem Erlass eine Entscheidung über den Ausschluss getroffen worden ist.

§ 44 Wirkung von Einsprüchen

Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann auf Antrag des Betroffenen die aufschiebende Wirkung anordnen.

§ 45 Aufhebung und Begnadigung

- (1) Die Mitgliederversammlung und der Präsident in Ausübung seines Begnadigungsrechtes können Sanktionen und Ausschlüsse jederzeit aufheben. Die Ausübung des Gnadenrechtes ist bei von der Mitgliederversammlung ausgesprochenen Sanktionen vor Ablauf von drei Jahren, gerechnet ab der Entscheidung der Mitgliederversammlung, ausgeschlossen.
- (2) Der Präsident übt das Gnadenrecht aus.

13. Austritt und Auflösung

§ 46 Austritt

Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 können nur zum Schluss eines Kalenderjahres austreten. Sie haben den Austritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten in Textform dem Präsidenten gegenüber zu erklären. Die Erklärung ist nur dann wirksam, wenn gleichzeitig unter Vorlage einer Protokollabschrift der Nachweis geführt wird, dass der Austritt durch das zuständige Vereinsorgan beschlossen worden ist.

§ 47 Auflösung des PSB

- (1) Die Beschlussfassung zur Auflösung des PSB ist nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich.
- (2) Zur Auflösung des PSB bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, wobei mindestens 50% der möglichen Stimmen vertreten sein müssen.

- (3) Bei einer Auflösung des PSB oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des PSB an den Schachbund Rheinland-Pfalz e.V. mit Sitz in Mainz, oder, falls dieser nicht mehr besteht, an seine Nachfolgeorganisation oder, falls eine solche Nachfolgeorganisation nicht besteht, an den Deutschen Schachbund e.V. mit Sitz in Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Schachsports zu verwenden haben.

14. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

§ 48 Übergangsbestimmung

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung verlieren die bisherigen Satzungsbestimmungen ihre Gültigkeit.
- (2) Soweit Bestimmungen in Ordnungen im Widerspruch zu dieser Satzung stehen, sind sie insoweit unwirksam.

§ 49 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des PSB am 16. März 2002 in Speyer beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt in der "Rochade Europa". Die Satzung wird beim Registergericht Kaiserslautern eingereicht. Die Veröffentlichung erfolgte in der "Rochade Europa", Heft Nr. 5/2002.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des PSB am 10. März 2007 in Lambsheim geändert. Die Veröffentlichung erfolgte in der "Rochade Europa", Heft Nr.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des PSB am 19. März 2011 in Zweibrücken geändert. Die Veröffentlichung erfolgte in der "Rochade Europa", Heft Nr. 5/2011

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des PSB am 10. März 2012 in Worms geändert. Die Veröffentlichung erfolgte in der "Schach-Zeitung", Heft Nr. 6/2012

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des PSB am 02. März 2013 in Winnweiler geändert. Die Veröffentlichung erfolgte in der "Schach-Zeitung", Heft Nr. 4/2013

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des PSB am 07. März 2015 in Hagenbach geändert. Die Veröffentlichung erfolgte im April 2015 auf der Homepage des PSB.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des PSB am 04. März 2017 in Frankenthal geändert. Die Veröffentlichung erfolgte im Juni 2017 auf der Homepage des PSB.